

Kurzcheck

zur Umsetzung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG)

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) ist zum 01. Januar 2018 in Kraft getreten. Im Rahmen des BRSG wurde durch den Gesetzgeber der § 1a Abs. 1a BetrAVG eingeführt. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, bei einer Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der tatsächlich durch die Entgeltumwandlung eingesparten Sozialversicherungsbeiträge, mindestens 15% vom Umwandlungsbetrag zu leisten. (ab dem 01.01.2019 für neue Entgeltumwandlungen und ab dem 01.01.2022 für bestehende Entgeltumwandlungen). Zusätzlich erhalten Unternehmen einen steuerlichen Anreiz zur Förderung der Altersversorgung bei Geringverdienern (max. 2.575 EUR). Die Regelungen führen zu Handlungsbedarf in Ihrem Unternehmen.

Unter anderem sind nachfolgende Fragen zu klären:

- Sollen Mitarbeiter die bereits eine Entgeltumwandlung vereinbart haben weniger Förderung erhalten, als Arbeitnehmer die erst nach dem 01.01.2019 in das Unternehmen eintreten bzw. erstmalig Entgelt umwandeln?
- Muss der gesetzlich vorgeschriebene Pflichtbeitrag zusätzlich zu bisher bereits gezahlten Arbeitgeberbeiträgen geleistet werden?
- Wie soll die Versorgung der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Regelungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes zukünftig geregelt werden?

Gerne helfen wir Ihnen bei der Beantwortung der Fragen. Nach Eingang der nachstehend genannten Informationen können wir Sie mit einer ersten Übersicht zum Handlungsbedarf in Ihren Unternehmen unterstützen.

Firmenname:

Ansprechpartner:

Telefon:

Funktion:

E-Mail:

Leisten Sie derzeit einen Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung Ihrer Mitarbeiter?

ja nein

Wird der Arbeitgeberbeitrag unabhängig von einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers geleistet

ja nein

Wird der Arbeitgeberbeitrag nur bei einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers geleistet*

ja nein

*Falls ja, in welcher Form erfolgt die Beteiligung des Unternehmens?

Prozentual vom Entgeltumwandlungsbeitrag

ja nein

Prozent der Sozialversicherungsersparnis als fester Beitrag

ja nein

ja nein

Sonstiges

Gibt es im Unternehmen eine schriftliche Vereinbarung aus der hervorgeht, dass im Arbeitgeberbeitrag die Sozialversicherungersparnis aufgrund der Entgeltumwandlung des Mitarbeiters enthalten ist?

ja nein

Liegen Ihnen zu allen Verträgen der Entgeltumwandlung die Entgeltumwandlungsvereinbarungen vor?

ja nein

Welcher Durchführungsweg wird genutzt?

Direktversicherung
Pensionskasse
Pensionsfonds
Unterstützungskasse
Direktzusage (Pensionszusage)

Werden die Rahmenbedingungen der angebotenen Versorgung durch eine Versorgungsordnung, Betriebsvereinbarung o. ä. geregelt?

ja nein

Wie hoch ist der Anteil von Arbeitnehmern mit einem monatlichen Bruttomonatseinkommen von bis zu 2.575 EUR?

____%

X

Datum, Ort

X

Unterschrift